

DGB-RECHTSSCHUTZ GMBH INFORMIERT

Coronavirus: Berufs- oder Unfallkrankheit?

Trotz verhängter Ausgangsbeschränkungen gibt es Menschen, die arbeiten müssen. Wir alle bedanken uns bei Polizisten*innen, Ärzten*innen, Pflegepersonal, aber auch bei Verkäufer*innen und allen anderen Menschen, die für uns in diesen schweren Zeiten da sind. Was ist jedoch, wenn eine/r von ihnen sich bei der Arbeit mit Corona infiziert? Gilt das dann als Arbeits- oder Dienstunfall? Oder kommt die Anerkennung einer Berufskrankheit in Betracht?

Susanne Theobald,

Rechtsschutzsekretärin und Online-Redakteurin beim DGB

Das Coronavirus hat das öffentliche Leben größtenteils lahmgelegt. Bundesweit gibt es einschneidende Ausgangsbeschränkungen. Firmen mussten Kurzarbeit anmelden. Beschäftigte arbeiten im Homeoffice. Schulen und Kitas sind geschlossen. Auch persönliche Kontakte gibt es nur noch in einem Mindestmaß.

Nicht alle können sich vor dem Virus schützen

Viele Menschen können sich damit vor einer Infektion schützen. Genau das ist auch Sinn und Zweck der Regelung. Doch nicht alle können sich schützen. Sie arbeiten dort, wo der unmittelbare Kontakt zu Infizierten unausweichlich ist. Das ist zum einen das Pflegepersonal in medizinischen Praxen und Kliniken, dessen Aufgabe es in erster Linie ist, sich rund um die Uhr um infizierte Menschen zu kümmern. Sie haben überhaupt keine Chance, dem Virus zu entgehen. Mitarbeiter*innen in Pflegeeinrichtungen oder Palliativstationen geht es ebenso. Dann gibt es aber auch noch andere Personengruppen,

die für die Sicherheit und Versorgung der Bevölkerung zuständig sind, etwa Polizisten*innen, Feuerwehr-, Sicherheitskräfte oder auch Verkäufer*innen. Sie begegnen während ihrer Arbeit nicht zwingend infizierten Menschen, können sich jedoch zweifelsohne bei ihrer Tätigkeit selbst infizieren.

Steht eine Infektion mit Corona unter dem Schutz der Unfallversicherung?

Stehen solche Infektionen und deren gesundheitliche Folgen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung oder der Unfallfürsorge? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein? Ist es auch möglich, dass eine Berufskrankheit anerkannt wird? Juristisch entschieden ist das sicher noch lange nicht. Aber es gibt Rechtsprechung zu anderen Ereignissen, die möglicherweise auch hier herangezogen werden kann. Damit lässt sich zwar zum jetzigen Zeitpunkt keine rechtlich abschließende Wertung vornehmen. Aber Anhaltspunkte für eine mögliche Beurteilung gibt es schon.

„Sind Polizisten*innen und Verkäufer*innen einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt?“

Wann liegt ein Arbeits- oder Dienstunfall vor?

Damit zunächst einmal zum Begriff des Arbeits- und Dienstunfalles. Das Gesetz hält dafür eine genaue Definition vor. Ein Arbeitsunfall ist ein von außen auf den Körper wirkendes Ereignis. Es muss zeitlich begrenzt sein und zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen. Das Ereignis muss außerdem bei einer versicherten Tätigkeit auftreten. Dienstunfälle haben ähnliche gesetzliche Voraussetzungen. Das Gesetz beschreibt einen Dienstunfall als ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzlich, örtlich und zeitlich bestimmbares Ereignis, das einen Körperschaden verursacht und in Ausübung des Dienstes eingetreten ist.



DGB-Rechtsschutzexpertin Susanne Theobald

Foto: Susanne Theobald

”Nicht alle können sich vor dem Virus schützen.

Gefordert wird damit

Ein Ereignis, das von außen auf den Körper wirkt, das Ereignis muss zeitlich begrenzt (Arbeitnehmer) bzw. plötzlich, örtlich und zeitlich bestimmbar sein (Beamte), es muss bei der beruflichen Tätigkeit auftreten und es muss einen Gesundheitsschaden verursachen.

Ein von außen auf den Körper wirkendes Ereignis muss vorliegen

Relativ einfach dürfte die erste Voraussetzung bei einer Corona-Erkrankung erfüllt sein. Das Virus wirkt von außen auf den Körper in Form einer Tröpfcheninfektion oder einer Schmierinfektion ein. Schwierig wird es aber bei der weiteren gesetzlichen Vorgabe. Für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung gilt, dass das Ereignis zeitlich begrenzt sein muss. Im Beamtenrecht gibt das Gesetz vor, dass es plötzlich und auch örtlich und zeitlich bestimmbar sein muss. Insgesamt ist der/die Betroffene verpflichtet, das nachzuweisen. Und genau darin liegt die Schwierigkeit.

Dauerhafte Infektionsgefahr reicht nicht aus

Konkret bedeutet das nämlich, dass für den Begriff des Unfalles keine Situation ausreicht, in der es zu einer dauerhaften Infektionsgefahr kommt. Vielmehr muss die Infektion im Einzelfall nachgewiesen werden. Es muss also klar sein, wann konkret, an welchem Ort und zu welcher Zeit sich das Virus übertragen hat. All das muss auch auf der Arbeit geschehen. Das zu beweisen ist alleine schon außerordentlich schwierig.

Hilfreich kann die Rechtsprechung zum „Zeckenbiss“ sein

Juristisch kann hier möglicherweise die höchstrichterliche Rechtsprechung zum „Zeckenbiss“ helfen. Dazu hatte das Bundesverwaltungsgericht 2010 im Falle einer Lehrerin des Landes Niedersachsen entschieden. Sie betreute im Rahmen eines

Schulprojektes auf einem im Wald gelegenen ehemaligen Bauernhof eine Gruppe von Schülern. Sie hielt sich mit diesen Schülern auch teilweise im Wald auf. Während ihres Aufenthaltes bemerkte sie einen Zeckenbiss, der später zu einer Borreliose führte.

Das Bundesverwaltungsgericht erkannte bei ihr einen Dienstunfall an. Zwar müsse der Dienstherr nur für solche Schadensereignisse haften, die nachgewiesen seien. Nachgewiesen sei ein Unfallereignis auch erst dann, wenn es zeitlich und örtlich genau bestimmt werden könne. Deshalb müssten auch möglichst konkrete Angaben zu den Umständen vorliegen, aufgrund derer es von anderen Geschehnissen eindeutig abgegrenzt werden könne. Jede Verwechslung mit einem anderen Ereignis müsse ausgeschlossen werden können. Es dürfe auch nicht davon ausgegangen werden können, dass der Zeckenbiss außerhalb der beruflichen Tätigkeit aufgetreten sei.

Die Situation, in welcher es zur Virusinfektion kam, muss möglichst genau feststehen

Nun, wie lassen sich diese Ausführungen auf Infektionen mit Corona übertragen?

Die Situation, in welcher es zu einer Übertragung des Virus gekommen ist, muss letztlich möglichst genau feststehen. Es darf kein vernünftiger Zweifel daran bestehen, wann genau es zur Infektion kam. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass eventuelle alternative Möglichkeiten der Virusübertragung praktisch ausgeschlossen sind. Genau hierin liegt das Problem. Arbeitnehmer*innen und Beamte*innen, die während ihrer Tätigkeit Kontakt zu Personen hatten, die an COVID-19 erkrankt sind, müssen erst einmal ganz genau und möglichst exakt Tagebuch darüber führen, wann zu welcher infizierten Person Kontakt bestand. Kontakt meint dabei solche Situationen, in welchen es zu einer Virusübertragung kommen kann, also eine entsprechende körperliche Nähe, Husten, Niesen o. ä.

Außerhalb der beruflichen Tätigkeit darf eine Infektionsgefahr nicht bestehen

Gleichzeitig muss aber feststehen, dass es außerhalb der beruflichen Tätigkeit keine Situ-

ation gegeben haben kann, in welcher es zu einer entsprechenden Virusinfektion hätte kommen können. Genau darin liegt das Problem. Der Mensch hat auch ein Privatleben. In diesem Privatleben kommt es ebenfalls zu Kontakten zu anderen Personen. Auch hier ist ein entsprechendes Infektionsrisiko gegeben. Im Allgemeinen dürfte das dazu führen, dass eben nicht ausreichend nachgewiesen werden kann, eine Corona-Infektion tatsächlich auf der Arbeit erlitten zu haben. Völlig ausgeschlossen ist es aber nicht, den nötigen Beweis zu liefern. Über Wochen gibt es in ganz Deutschland Ausgangsbeschränkungen. Die Grenzen ins europäische Ausland sind zum Teil vollständig dicht. Kontakte außerhalb des Hauses sind regelmäßig nur mit einer Person zulässig. Ansonsten sind Kontakte auf das unmittelbare familiäre Umfeld und die Arbeit beschränkt.

Umfangreiche Aufzeichnungen sind notwendig

Gefordert sind hierbei dann aber zweifelsohne umfangreiche Aufzeichnungen. Mit welchen Personen gab es außerhalb der Familie Kontakte? Wann genau fanden diese Kontakte statt? Gab es in deren Umfeld Corona-Fälle? Gibt es in der Familie oder auf der Arbeitsstelle Corona-Fälle? Diese und ähnliche Fragen wären sicher zu beantworten. Wenn sich daraus schließen lässt, dass es keine denkbare Situation gibt, in welcher man sich außerhalb des Jobs infiziert haben könnte, spricht viel dafür, dass die Infektionsquelle auf der Arbeit zu sehen ist. Es bleibt aber dabei, dass hier zwingend nachgewiesen werden muss, dass und wann genau man beruflich Kontakt zu einem/er Corona-Infizierten hatte.

Die Gesamtumstände sind maßgeblich

Zum Zeckenbiss beispielsweise führt das Oberverwaltungsgericht Saarlouis aus:

„Der Nachweis, dass ein Polizeibeamter, der sich zur Ausübung seiner dienstlichen Verrichtungen in einem Umfeld gehalten hat, in dem zur fraglichen Jahreszeit mit dem Auftreten von Zecken zu rechnen ist, während dieser dienstlichen Verrichtungen von einer Zecke befallen

wurde, ist geführt, wenn das Gericht aufgrund der Gesamtumstände – insbesondere der Schilderung des Ablaufs des dienstlichen Einsatzes und der in sich schlüssigen widerspruchsfreien Angaben des Beamten zu seinem Aufenthalt vor und nach dem Dienst – zu der Überzeugung gelangt, dass der Beamte sich die am Morgen nach dem Dienst entdeckte noch kleine Zecke mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit während des Dienstes zugezogen hat.“ Nichts anderes kann für eine Infektion mit Corona gelten.

Wann liegt ein Körperschaden vor? Aber reicht das schon?

Das Coronavirus wirkt zwar von außen auf den Körper. Aber führt es unmittelbar zu einem Körperschaden? Wann überhaupt kann man einen solchen Körperschaden annehmen?

Auch mit dieser Frage befasste sich das OVG Saarland 2009 ausführlich. Ein Körperschaden liegt demzufolge dann vor, wenn der psychische oder physische Zustand eines Menschen für eine bestimmte Mindestzeit ungünstig verändert ist. Auf die Schwere dieses Körperschadens komme es aber grundsätzlich nicht an. Auch kleinere Körperschäden seien rechtlich von Bedeutung, wenn der Schaden aus medizinischer Sicht einen Krankheitswert besitze. Eine unmittelbare Behandlungsbedürftigkeit sei dabei nicht erforderlich. Allerdings reichten bloße Bagatellschäden nicht aus. Das Gericht nennt dazu etwa den Riss in einen Fingernagel.

Führt eine Virusinfektion zu einem Körperschaden?

Zu der Frage, ob eine Infektion mit einem Virus selbst ein Ereignis ist, das einen Gesundheitsschaden hervorruft, gibt die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung nicht viel her. Allerdings wird das auch nicht groß diskutiert. Problematisiert wird allenfalls, ob die konkrete Situation nachweisbar ist, in der es zur Infektion kam. Es spricht demnach viel dafür, dass eine Infektion, deren Auftreten in zeitlicher Hinsicht belegt werden kann, einen Körperschaden verursacht, wie ihn das Gesetz erfordert.

Gerichte haben im Zusammenhang mit Corona noch nicht über Unfälle entschieden

Gerichte haben darüber im Zusammenhang mit der Coronapandemie aber noch nicht entschieden. Jede/r der/die aber beabsichtigt, später eventuell unfallrechtliche Ansprüche gegen die Berufsgenossenschaft bzw. den Dienstherrn geltend zu machen, der/die muss das schon frühzeitig in die Wege leiten. Umfassende Aufzeichnungen der beruflichen und privaten Kontakte sind nötig. Es muss feststehen, dass außerhalb der beruflichen Tätigkeit kein Kontakt zur Infektion gegeben war. Es muss aber ebenso klar feststehen, wann, wo und bei wem es dann auf der Arbeit zur Infektion kam. Gelingt diese Beweisführung nicht, wird ein Arbeits- oder Dienstunfall nicht anerkannt werden können.

Bei einer besonderen Infektionsgefahr kann eine Berufskrankheit vorliegen

Lässt sich das konkrete Unfallereignis nicht nachweisen, kommt bei bestimmten Personengruppen sicher auch die Anerkennung einer Berufskrankheit in Betracht. Berufskrankheiten werden in der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung umfassend aufgeführt. Nur die Erkrankungen, die dort genannt werden, berechtigen zur Anerkennung einer Berufskrankheit. Die Berufskrankheitenverordnung ist insofern abschließend. Liegt eine Berufskrankheit vor, so ist diese rechtlich wie ein Arbeit- bzw. Dienstunfall zu behandeln. In Nummer 3101 der Anlage werden Infektionskrankheiten genannt. Es handelt sich dabei um solche Krankheiten, die vor allem Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium betreffen.

Auch Personen mit ähnlichen Infektionsgefahren wie im Gesundheitswesen sind geschützt

Gleiches gilt aber auch für Personengruppen mit ähnlichen Infektionsgefahren. Betroffen sind dabei Versicherte, die infolge

der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit in bestimmten Bereichen einer wesentlich höheren Infektion ausgesetzt sind als die allgemeine Bevölkerung. Das trifft vor allem nach dem Merkblatt zu Berufskrankheit Nummer 3101 das Personal in stationären oder ambulanten medizinischen Einrichtungen. Betroffene können jedoch auch Personen sein, die in diesen Bereichen kurzfristig mit Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten befasst sind. Die bekannteste Erkrankung, mit der die Rechtsprechung schon häufig zu tun hatte, ist hier die Infektion mit Hepatitis.

Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Infektion mit Hepatitis kann auch hier weiterhelfen

Zu dieser Frage hat das Bundessozialgericht u. a. 2009 entschieden. Demnach muss die erhöhte Infektionsgefahr voll bewiesen werden. Die Infektionsgefahr wird danach beurteilt wie hoch das berufliche Umfeld durchseucht ist und wie hoch die Gefahr der Übertragung beurteilt werden muss. Die Gefahr der Übertragung bestimmt sich anhand der Art, der Häufigkeit und der Dauer der Tätigkeit. Sie beurteilt sich auch nach der Art und Weise, wie eine Übertragung erfolgen kann. Liegen eine besonders erhöhte Infektionsgefahr und auch tatsächlich die entsprechende Infektionskrankheit durch eine versicherte Tätigkeit vor, geht das Gesetz davon aus, dass die Infektion wegen und während dieser Gefahrenlage erfolgte und die Krankheit schließlich auch verursacht hat.

Eine erhöhte Infektionsgefahr ist nur dann ohne Bedeutung, wenn die Infektion auf der Arbeit ausgeschlossen werden kann

Das gilt nur dann nicht, wenn im konkreten Falle ausgeschlossen werden kann, dass eine Infektion während und durch die berufliche Tätigkeit auftrat. Bei Krankenschwestern und Krankenpflegern, die Corona-Patienten pflegen, wird man ein erhöhtes Infektionsrisiko annehmen können. Das gilt mit großer Wahrscheinlichkeit auch für andere Pflegebereiche wie Altenpflege, Pflege- und Krankentransporte, Palliativstationen, Intensivstationen, für Ärzte in Corona-Berei-



Redaktionsschluss für die Ausgabe **Juni 2020 ist der 3. Mai 2020**. Entsprechende Artikelwünsche bitte an die Redaktion unter den bekannten Erreichbarkeiten.

chen, also für Personengruppen, die in unmittelbarem Kontakt zu Corona-Patienten stehen und allein dadurch einem erhöhten Gefährdungsrisiko ausgesetzt sind.

Sind Polizisten*innen und Verkäufer*innen einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt?

Schwieriger wird es aber bei Polizisten*innen, Feuerwehrleuten oder Beschäftigten im Einzelhandel. Punktuell treten hier während der Arbeit Kontakte zu infizierten Menschen auf. Die notwendige und gesundheitlich sichere Distanz kann keineswegs sicher und immer eingehalten werden. Aber sind diese Personen damit schon einer erhöhten Infektionsgefahr ausgesetzt? Sieht man sich die Voraussetzungen für die Anerken-

nung einer Berufskrankheit an, so mag das durchaus bezweifelt werden. Deren berufliches Umfeld ist wohl eher nicht in einem Maße durchseucht, das gegenüber dem privaten Umfeld bei Weitem überwiegt.

Merkblatt zur BK Nr. 3101 nennt weitere Personengruppen

Das Merkblatt zur Berufskrankheit Nummer 3101 nennt bei den Gefahrenquellen aber auch Personengruppen, die Arbeiten wie Warten, Instandsetzen oder Entsorgen in betroffenen Bereichen verrichten. Diese Arbeiten können auch kurzfristig sein. Es ist denkbar, dass auch Feuerwehrleute in ähnliche Situationen kommen, wenn sie nämlich zu einem Brand in einer Intensivstation gerufen werden, in welcher Corona-Pati-

enten liegen. Auch Einzelhandelskaufleute, die außer Haus überwiegend an Corona erkrankte Personen beliefern, dürften einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt sein. Schließlich gilt Ähnliches für Polizeibeamte, die in Situationen intervenieren müssen, in welchen eine Durchseuchung mit dem Virus nachgewiesen ist. Wichtig ist hierbei aber, dass es sich nur um solche Situationen handeln kann, in welchen die medizinisch unbedenkliche Distanz nicht mehr gewahrt wird. Ob Gerichte dieser Argumentation folgen werden, bleibt abzuwarten. Das Merkblatt zur Berufskrankheit Nummer 3101 lässt aber ausdrücklich Infektionsgefahren zu, die mit denjenigen in Pflegebereichen vergleichbar sind. Auch hier wird es dann Sache der Praxis sein, entsprechende Situationen zu beweisen und sicher auch Sache der Gerichte, das dann anzuerkennen. ■

PRESEMELDUNG

Begleitung von Groß- und Schwerlasttransporten

Am 6. März 2020 traf der GdP-Landesvorsitzende David Maaß im Landkreistag in Saarbrücken die saarländischen Landräte und den Regionalverbandsdirektor. Hintergrund des Gesprächs war die enorme Belastung der saarländischen Polizei bei der Begleitung von Großraum- und Schwerlasttransporten (GST). Zwar greifen die Straßenverkehrsbehörden bei der Genehmigungserteilung mittlerweile verstärkt auf den Einsatz von Verwaltungshelfern zurück, jedoch ist deren Einsatz aus Sicht der Gewerkschaft der Polizei (GdP), Landesbezirk Saarland, weiter ausbaufähig.

In dem konstruktiven Gespräch wurden die Verantwortlichen hinsichtlich einer stärkeren Beteiligung des Landespolizeipräsidiums im Genehmigungsverfahren durch unseren Landesvorsitzenden sensibilisiert. Durch die stete Expertise der polizeilichen Fachdienststelle könnten aus Sicht der GdP weitere Synergieeffekte in Zukunft erzielt werden, welche die Kolleginnen und Kollegen unserer Vollzugspolizei weiter von dieser Aufgabe entbinden und somit entlasten



David Maaß im Gespräch mit dem Landkreistag in Saarbrücken

würden. Des Weiteren spricht sich die GdP für eine Gesetzesänderung auf Bundesebene aus, damit, ähnlich wie bereits in Österreich Usus, Beliehene mit Verkehrsrege-

lungskompetenz bei der Begleitung eingesetzt werden können. Hierdurch wäre eine polizeiliche Begleitung endlich und endgültig Geschichte! ■

PRESSEMELDUNG

Stichwort „Systemrelevanz“ – GdP fordert monatliche, steuerfreie Risikozulage für saarländische Polizeibeschäftigte

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP), Landesbezirk Saarland, erkennt die Leistung der saarländischen Polizei in Zeiten der Corona-Krise an. Der Landesvorsitzende der GdP, David Maaß, bekräftigt: „Meine Kolleginnen und Kollegen leisten eine engagierte und professionelle Arbeit und gewährleisten so auch in Krisenzeiten die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Saarland. Es ist abzusehen, dass unsere vom Personalabbau bereits gebeutelte Polizei in der fortschreitenden Pandemie personell weiter ausgedünnt werden wird.“

Die GdP fordert die Landesregierung um Tobias Hans (CDU) und Anke Rehlinger (SPD) auf, eine monatliche, steuerfreie Risikozulage für alle saarländischen Polizeibeschäftigten zu gewähren, die den enormen Herausforderungen der Polizei in der Krise gerecht wird. Maaß weiter: „Die saarländischen Polizeibeschäftigten, die tagtäglich ein erhöhtes Risiko eingehen, sich selbst zu infizieren, verdienen eine finanzielle Anerkennung des Staates. Die allseits von der Politik mündlich gezollte Anerkennung würde



durch die Sonderzahlung zu einer tatsächlichen Würdigung der harten Arbeit der Polizeibeschäftigten führen. Politisch definierte Systemrelevanz muss sich gerade in Krisenzeiten im Geldbeutel meiner Kolleginnen und Kollegen widerspiegeln!“ ■

MITGLIEDERBRIEF

Trotz Corona – wir kämpfen weiter!

David Maaß,
Landesvorsitzender

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Corona-Pandemie stellt die saarländischen Polizeibeschäftigten privat und dienstlich vor enorme Herausforderungen. Niemand weiß, wann die Infektionswelle in Deutschland abflachen und das Land wieder zur Normalität übergehen kann. Selbstverständlich beeinflusst das Virus auch die

gewerkschaftliche Arbeit. Politische Forderungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in der saarländischen Polizei verhallen in den Medien, gewerkschaftliche Seminare und Veranstaltungen wurden vorerst bis Ende April abgesagt und der Geschäftsbetrieb bis auf Weiteres eingeschränkt. Aus Fürsorgegesichtspunkten arbeiten unsere beiden Angestellten im Homeoffice – sind jedoch weiterhin zu den üblichen Geschäftszeiten für Euch erreichbar.

Unsere GdP-Personalrätinnen und -räte arbeiten derweil hinter den Kulissen auf Hochtouren und sind in alle behördlichen

Besprechungen und Entscheidungen mit eingebunden. Sollten dienstliche oder soziale Probleme entstehen, erreicht Ihr sie über die üblichen Kanäle. Die GdP wird auch in Krisenzeiten ein verlässlicher und omnipresenter Ansprechpartner für ihre Mitglieder sein!

Unsere saarländische Polizei arbeitet in dieser schweren Zeit unaufgeregt und stets professionell. Ich danke allen Kolleginnen und Kollegen für die geleistete Arbeit und die gewerkschaftliche Treue. Zusammen werden wir diese Krise bewältigen. Bleibt gesund! ■

DP – Deutsche Polizei
Saarland

Geschäftsstelle
Kaiserstraße 258, 66133 Saarbrücken
Telefon (0681) 84124-10
Telefax (0681) 84124-15
www.gdp-saarland.de
gdp-saarland@gdp.de
Adress- und Mitgliederverwaltung:
Zuständig sind die jeweiligen
Geschäftsstellen der Landesbezirke.

Redaktion
Jan Karsten Britz (V.i.S.d.P.)
Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Saarland
Kaiserstraße 258, 66133 Saarbrücken
Telefon (0681) 84124-10
Telefax (0681) 84124-15
jan-karsten.britz@gdp.de



Fotos: DJ Junge Gruppe

JUNGE GRUPPE

Examensbetreuung an der FHSV

Florian Irsch,

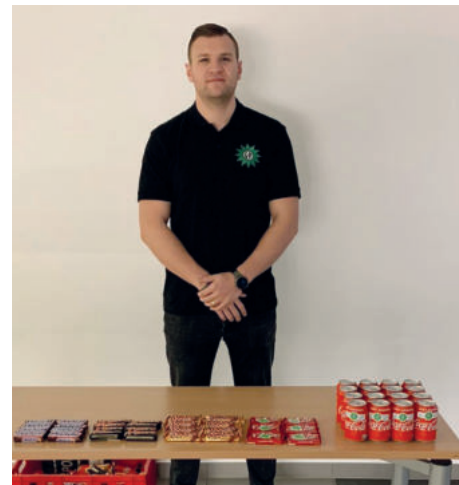
Landesjugendvorsitzender

Zu den drei schriftlichen Examensnachprüfungen an der FHSV durfte die JUNGE GRUPPE (GdP) natürlich nicht fehlen: Carsten und André fanden sich dort zu allen drei Terminen mit einem kleinen Versorgungsstand für die Studierenden der P38 ein, um diese bei ihren Examensnachprüfungen zu unterstützen und noch etwas „Nervennahrung“ mit auf den Weg zu geben.

Wir hoffen, dass wir Euch ein wenig Nervosität nehmen konnten und ihr die Prüfungen erfolgreich absolviert habt. ■



André Höss



Carsten Gelz

JUNGE GRUPPE

Homeworkout mit der JUNGEN GRUPPE (GdP)

Julia Becker

Außergewöhnliche Zeiten, erfordern außergewöhnliche Maßnahmen. Auch in den sozialen Medien. In diesen Tagen ist es besonders wichtig, Verunft zu zeigen. Unsere Einsatzkräfte könnt Ihr bestmöglich unterstützen, indem Ihr zu Hause bleibt! Um sich auch in Zeiten von Corona und Ausgangsbeschränkung fit zu halten, stellt die JUNGE GRUPPE (GdP) wöchentlich je drei Homeworkouts für ihre Follower auf Instagram zur Verfügung. Die selbst zusammengestellten Workouts sind jeden Montag, Mittwoch und Samstag in der Instagram Story der Seite „junge_gruppe_gdp_saar“ zu finden. Die kurzen Videos sind darüber hinaus jederzeit über die Story Highlights abrufbar.

Wir hoffen damit, unsere Mitglieder zu motivieren, gemeinsam mit uns in dieser Zeit aktiv zu bleiben. ■

FRAUENGRUPPE

Aktionen zum Weltfrauentag

Auch dieses Jahr hat der Frauengruppenvorstand den sich im regulären Dienst befindlichen Frauen der saarländischen Polizei als Zeichen der Wertschätzung zum Weltfrauentag kleine Präsente übergeben.

Julia Rost

Eine nicht einfache Aufgabe, wenn man bedenkt, dass ca. 950 Frauen bei der saarländischen Polizei bedienstet sind, davon ca. 800 im regulären Dienst (ca. 150 FH). Daher herzlichen Dank an alle Helferinnen! Die Zielrichtung des Weltfrauentags liegt aber nicht in der Verteilung der Geschenke. Vielmehr wird weltweit darauf aufmerksam gemacht, dass Frauen in vielen Bereichen benachteiligt sind. Auch bei uns, in der saarländischen Polizei, gibt es insgesamt noch vieles nachzuholen. Frauen in Führung; Beförderungen, insbesondere in Teilzeit (überwiegend Frauen betroffen); geschlechtsbedingte Diskriminierungen etc. Insbesondere durch behördeninterne Maß-

nahmen sind wir auf einem guten Weg, das Ziel ist aber jedoch noch nicht erreicht.

Nicht nur deswegen haben wir, der Frauengruppenvorstand, uns dazu entschieden, mit dem „Frauenfrühstück zum Weltfrauentag“ am 6. März in der Kantine in Saarbrücken mehr Aufmerksamkeit zu erregen. Ein großes Frühstücksbüfett und selbst gebackene Kuchen (Dankeschön an die Bäckerinnen!) warteten auf Gäste und wurden nicht enttäuscht. Mehr als 50 Kolleginnen und Kollegen, aber auch Vertreterinnen aus der Politik, Petra Berg (SPD) und Monika Schmieden (CDU), folgten unserer Einladung. Besonders gefreut haben wir uns, dass unser stellvertretender Landespolizeipräsident und ehemaliger GdP-Landesvorsitzender Hugo Müller zu seinem letzten Weltfrauentag im aktiven Polizeidienst zu uns gekom-

men ist. Lieber Hugo, der Frauengruppenvorstand dankt Dir an dieser Stelle für Dein Engagement für die Frauen in der saarländischen Polizei und wünscht Dir alles Gute für Deinen kommenden Ruhestand!

Neben unserem Landesvorsitzenden David Maaß nahm überdies u. a. auch unser Landesseniorengruppenvorsitzender Hartmut Thomas erfreulicherweise unsere Einladung zum Frauenfrühstück an. Für das nächste Jahr, in dem wir Austragungsort der bundesweiten GdP-Veranstaltung zum Weltfrauentag sind, wünschen wir uns, dass viele Kolleginnen und Kollegen mit uns Flagge für die Gleichberechtigung zeigen! ■

Fotos (4): Julia Rost



BUNDESFACHAUSSCHUSS

BFA BP 2020 – Treffen in Berlin

Jens Wichmann

Vom 2. bis zum 3. März fand die BFA-BP-Sitzung in Berlin statt. Themen waren unter anderem auch Polizeiinterne Messenger. Bayern und NRW haben auf diesem Gebiet schon reichlich Erfahrungen gesammelt. Hier wurde festgestellt, dass sie für AAO zur Infoweitergabe sowie Alarmierungen sehr gute Dienste leisten können. Auf Großeinsätzen kommen Infos und Meldungen vermutlich auch, ähnlich wie beim Digitalfunk, wegen zu vielen eingeloggter Endgeräte in einer Zelle verspätet, teilweise nicht oder überhaupt nicht an. Auch Vorrangschaltungen oder erhöhtes Datenvolumen bringen hier keine Abhilfe. Fazit für den Einzeldienst und bei klei-

nen Lagen top, bei Großeinsätzen aber Flop. Baden-Württemberg testet in der BFE einen aktiven Gehörschutz mit integriertem Lautsprecher, der über ein digitales Steuergerät zwei Funkgruppen und Messenger-Nachrichten ans Ohr weitergibt. Erste Versuche liefen hier sehr Erfolg versprechend. Das Gerät kostet pro Ausführung aber rund 2.500 €. Ob dem Saarland der Schutz des Gehörs eines Bereitschaftspolizisten bei der angespannten Haushaltssituation so viel wert ist, bleibt abzuwarten. Ebenso war das Thema Zulagen und Entschädigungen ein wichtiger Tagesordnungspunkt. Bei Nichtverpflegung der Einsatzeinheiten im Einsatz werden bei allen Ländern und im Bund 15 € pro Tag an den Beamten gezahlt. Im Saarland weit weniger. Hier muss in Saarland dringend nachgebessert werden! Bayern hat die Wechselschichtzulage, die Erschwerniszulage und alle unterschiedlichen Beträge DuZ abgeschafft. Stattdessen gibt es werktags von 20 Uhr bis 6 Uhr und am WE Samstag und Sonntag rund um die Uhr 5 € pro Stunde Dienst zusätzlich. Fazit: Wer oft nachts und am WE arbeitet, erhält am Ende des Monats satte Zulagen. Wer oft in der Nacht früher nach Hause geht und gerne am WE dienstfrei hat dementsprechend weniger. Eine sehr faire Lösung, wie ich finde. Nebenprodukt: Der Aufwand für Erfassung und Kontrolle ist wesentlich schlanker geworden. Wochenenddienste und Nachtschichten sind schneller personalisiert. Zurzeit erstellen die Mitglieder des BFA BP eine Auflistung, welche FEMs den BPen der Länder vom Bund zustehen, aber noch nicht geliefert wurden. Hier wird demnächst Druck vonseiten der GdP auf den Bund aufgebaut. Wir bleiben für euch am Ball! ■

AUS DEN KREISGRUPPEN

KG – Neunkirchen Helmut Johaentgen feierte seinen 65. Geburtstag

Am 4. März 2020 konnte unser langjähriges Mitglied Helmut Johaentgen seinen 65. Geburtstag feiern. Helmut Johaentgen war aktives Vorstandsmitglied unserer Kreisgruppe und als Schriftführer bei mehreren Kreisgruppensitzungen tätig. Der Seniorenbetreuer Armin Jäckle (Autor) überbrachte mit einem Präsent die besten Wünsche der GdP Kreisgruppe Neunkirchen.

Lieber Helmut, wir wünschen Dir weiterhin viel Gesundheit und alles Gute im Kreise Deiner Familie und bleibe unserer Gewerkschaft noch lange erhalten. ■



Das Geburtstagskind mit seiner Enkeltochter

Foto: Armin Jäckle





Wenn es für Sie als Held mal nicht so super läuft, sind wir da.

Als Polizeibeamter sorgen Sie für Sicherheit. Aber wer sorgt für Ihre Sicherheit? Verlassen Sie sich am besten auf einen starken Partner – auf SIGNAL IDUNA. Die zur SIGNAL IDUNA Gruppe gehörende PVAG Polizeiversicherungs-AG bietet Ihnen speziell auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittenen Unfallschutz. Schließlich kennen wir die besonderen Risiken, die Ihr Dienst mit sich bringt. Informieren Sie sich jetzt!

SIGNAL IDUNA Gruppe
Regionalleiter Zielgruppe
Rainer Pelzl
Telefon 069 2985-503
Fax 069 2985-233
Mobil 0174 9051142
rainer.pelzl@signal-iduna.de

SIGNAL IDUNA 
 gut zu wissen



Foto: GdP Saarland

AUS DEN KREISGRUPPEN

KG Landeskriminalamt – Mitgliederversammlung 2020

Julia Rost

Am 12. März 2020 führte die Kreisgruppe LKA mit ihrer diesjährigen Mitgliederversammlung die vorerst letzte GdP-Veranstaltung in der Corona-Krise durch. Die etwa 35 Teilnehmerinnen und Teilnehmer konnten von Markus Detemple, der im Auftrag der Behördenleitung zu uns sprach, aktuelle Entwicklungen zu den Corona-bedingten Maßnahmen in der Behörde erfahren. Weiterhin informierte er uns über den Aufbau und die Aufgaben des von ihm geleiteten Dienststellenkonstrukts LPP IP SL. Unser Landesvorsitzender David Maaß stellte die gewerkschaftlichen Entwicklungen und bereits Erreichtes des Landesbezirks dar. Schließlich wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die Tätigkeiten des letzten Berichtsjahres der Kreisgruppe LKA informiert sowie über zukünftig geplante Aktivitäten. Highlight der Veranstaltung war, wie jedes Jahr, jedoch die Ehrung unserer langjährigen Mitglieder (25 und 40 Jahre GdP-Mitgliedschaft). Herzlichen Dank für die Treue! An dieser Stelle bedanke ich mich ganz herzlich bei allen GdP-Mitgliedern! Gerade in solchen Krisen ist Solidarität wichtig, müssen wir zusammenstehen!

Aber nicht nur in dieser Krise – meldet Euch, wenn Ihr Unterstützung braucht! ■

AUS DEN KREISGRUPPEN

Kreisgruppe St. Wendel – 5 Jubilare in 2 Monaten

Geburtstage in der Kreisgruppe St. Wendel

Dietmar Böhmer

Gleich fünf Geburtstagsjubilare gab es in der KG WND im Februar und März. Unserem Kollegen Wolfgang Geiß konnte Dietmar Böhmer im Februar noch persönlich zum 70. Geburtstag gratulieren und ihm das Präsent übergeben. Dies war leider bei den Jubilaren im März infolge der Corona-Pandemie nicht mehr möglich. Den Geburtstagsjubilaren wurde telefonisch gratuliert. Sie hatten alle Verständnis dafür, dass sie aktuell nicht besucht wurden. Ihre Geschenke bekommen sie später. Die KG St. Wendel wünscht daher auch auf diesem Weg Josef Morsch (ehemals ZVD Ost) und Albert Uhl (ehemals PI WND) zum 70. Geburtstag alles Gute, vor allem Gesundheit. Die gleichen Glückwünsche richten sich auch an unsere beiden „Tarifseniorinnen“ Rita Kaub und Sonja Alt zum 75. Geburtstag. ■